

MAROKKO

Beschluss Nr. 2-16-535 vom 10. November 2016 über ein Einfuhrverbot für Kunststoffhüllen und –planen, die in der landwirtschaftlichen Produktion werden

(Décret n°2-16-535 du 10 safar 1438 (10 novembre 2016) relatif à l'interdiction d'importation des enveloppes et couvertures en plastique ayant été utilisés dans la production agricole.)

Quelle: http://www.onssa.gov.ma/fr/index.php?option=com_content&view=article&id=115&Itemid=97, aufgerufen am 14.02.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss Nr. 2-16-535 vom 10. November 2016 über ein Einfuhrverbot für Kunststoffhüllen und –planen, die in der landwirtschaftlichen Produktion werden

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6522 vom 1. Dezember 2016, S. 1886

DER PREMIERMINISTER,

. .

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

ARTIKEL 1. Die Einfuhr von Kunststoffhüllen und –planen wie Netzen, Folien und ähnlichen Gegenständen, die für den Anbau, die Beförderung von oder bei der Arbeit mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verwendet werden und Befall mit Schadorganismen aufweisen können, die in der Liste des Anhangs der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform Nr. 467-84 vom 19. März 1984 über die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die für den Befall durch bestimmte schädliche Arten von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen anfällig sind, genannt sind, wenn sie ihren Ursprung in Ländern oder Gebieten haben, in denen die genannten schädlichen Arten vorkommen.

ART. 2. ...

Geschehen zu Rabat, 10. November 2016

PREMIERMINISTER, ABDELILAH BENKIRANE

. . .